

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§163 ZPO; §§256 Abs. 2 Satz 2, 265 Abs. 1 Satz 2 AGB.

1. Die Klage auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens, in dem eine fristlose Entlassung bestätigt wurde, ist begründet, wenn mit der Aufhebung des Vorwurfs, der Werk tätige habe eine Straftat begangen (hier: durch Freispruch in einem strafrechtlichen Kassationsverfahren), die zur Begründung der fristlosen Entlassung vom Betrieb vorgetragene, Arbeitspflichtverletzungen sich nunmehr als nicht so schwerwiegend darstellen, daß sie die Disziplinarscheidung rechtfertigen.

2. Als abschließende Entscheidung des für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Organs L. S. der §§ 256 Abs. 2 Satz 2, 265 Abs. 1 Satz 2 AGB für die fristgerechte Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw. die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit ist auch eine gerichtliche Kassationsentscheidung anzusehen.

OG, Urteil vom 26. März 1982 - O AK 10/82.

Der Kläger war beim Verklagten als stellvertretender Außenstellenleiter tätig. Gegen ihn wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, in dessen Ergebnis er fristlos entlassen wurde, weil sich aus einem Protokoll der Staatlichen Finanzrevision schwerwiegende Verletzungen seiner Arbeitspflichten ergeben hätten. Insbesondere habe er gegen die AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GB1. Nr. 35 S. 632) und die dazu erlassene Betriebsanweisung 3/77 verstoßen. Durch Manipulationen sei dem Betrieb ein erheblicher materieller Schaden zugefügt und sein Ansehen in der Öffentlichkeit beeinträchtigt worden. Bereits zuvor habe es wegen erheblicher Disziplinverletzungen des Klägers Auseinandersetzungen gegeben.

Zusammen mit dem Vorwurf, daß der Kläger schwerwiegend schuldhaft Arbeitspflichten verletzt habe, wird in der Disziplinarscheidung auch darauf verwiesen, daß in einem Ermittlungsverfahren gegen den Kläger von ihm begangene Ordnungswidrigkeiten und Straftaten festgestellt worden seien.

Der Einspruch des Klägers gegen die fristlose Entlassung wurde von der Konfliktkommission als unbegründet abgewiesen.

Das vom Kläger hierauf eingeleitete arbeitsrechtliche Verfahren wurde vom Kreisgericht zunächst gemäß § 71 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO unterbrochen. Nach der rechtskräftigen Verurteilung des Klägers wegen einer Straftat durch das Bezirksgericht wies das Kreisgericht den Einspruch des Klägers gegen den Beschluß der Konfliktkommission als unbegründet ab und bestätigte die fristlose Entlassung.

Das Oberste Gericht hob im Kassationsverfahren das Strafurteil des Bezirksgerichts auf und sprach den Kläger frei.

Unter Hinweis auf diese Entscheidung hat der Kläger beim Kreisgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt und gefordert, die Rechtsunwirksamkeit der fristlosen Entlassung festzustellen und den Verklagten zur Zahlung von Verdienstausfall und Schadenersatz zu verurteilen.

Das Kreisgericht stellte die Unwirksamkeit der fristlosen Entlassung fest und wies die Forderung auf Zahlung von Verdienstausfall und Schadenersatz als unbegründet ab. Hierzu führte es im wesentlichen aus: Da die Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten als Begründung für die fristlose Entlassung mit dem Kassationsurteil weggefallen sei, hätte erneut geprüft werden müssen, ob der Verklagte bei der Einleitung des Disziplinarverfahrens die Frist gemäß § 256 Abs. 2 Satz 2 AGB eingehalten habe. Da im Zeitraum von fünf Monaten vor Ausspruch der fristlosen Entlassung vom Kläger keine schuldhaften Arbeitspflichtverletzungen begangen worden seien, die der fristlosen Entlassung zugrunde lagen, sei das Disziplinarverfahren

verspätet eingeleitet worden und die fristlose Entlassung habe für unwirksam erklärt werden müssen.

Gegen die Abweisung seiner Forderung auf Zahlung von Verdienstausfall und Schadenersatz hat der Kläger Berufung eingelegt. Das Bezirksgericht hat das Urteil des Kreisgerichts hinsichtlich der Forderung auf Zahlung von Verdienstausfall und Schadenersatz aufgehoben und den Verklagten verurteilt, dem Kläger 1 499 M zu zahlen.

Gegen die Urteile des Kreisgerichts und des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht stand vor der Aufgabe, nach der Regelung in § 163 Abs. 1 ZPO das Vorliegen von Gründen für die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zu prüfen. Der Kläger hatte in der Klage darauf verwiesen, daß die ihm zur Begründung der fristlosen Entlassung vorgeworfenen Pflichtverletzungen von Anfang an keine Straftat darstellten und daß diese Tatsache mit dem Kassationsurteil des Obersten Gerichts belegt werde. Dieser Umstand, der zur Zeit der Entscheidung über die fristlose Entlassung dem Gericht und dem Kläger nicht bekannt gewesen sei, sei geeignet, eine andere Entscheidung zu begründen.

Im Ergebnis der Prüfung hat das Kreisgericht die Zulässigkeit der Wiederaufnahmeklage zutreffend gemäß § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO bejaht. Es hätte nunmehr aber auch prüfen müssen, ob die Wiederaufnahmeklage begründet war.

Die Auffassung des Kreisgerichts, die Wiederaufnahme des Verfahrens sei geboten, weil der Verklagte das zur fristlosen Entlassung führende Disziplinarverfahren nicht innerhalb der Frist von fünf Monaten seit der Arbeitspflichtverletzung eingeleitet habe, ist keine ausreichende Begründung. Insoweit ist dem Kreisgericht ein Irrtum unterlaufen.

Die vom Kläger begangenen Arbeitspflichtverletzungen sind, auch wenn im Ergebnis des Strafverfahrens ein Freispruch erfolgt ist, unzweifelhaft als Straftat verfolgt worden. Gemäß § 256 Abs. 2 Satz 2 AGB war in diesem Fall die Einleitung eines Disziplinarverfahrens noch innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des für das Strafverfahren zuständigen Organs möglich. Im Kassationsantrag wird zutreffend darauf verwiesen, daß Erörterungen über den Zeitpunkt entbehrlich sind, zu dem der Verklagte Kenntnis von der abschließenden Entscheidung erlangt hat. Der Tag der Eröffnung des Disziplinarverfahrens lag offenkundig vor diesem Zeitpunkt, wenn berücksichtigt wird, daß der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 22. Mai 1981 — OAK 11/81 — ausgesprochen hat, daß als abschließende Entscheidung des zuständigen Organs auch eine Kassationsentscheidung angesehen werden muß. Erst nachdem der Betrieb von dieser Kassationsentscheidung Kenntnis erlangt hat, beginnt die Frist des § 256 Abs. 2 Satz 2 AGB für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Das gilt gemäß § 265 Abs. 1 Satz 2 AGB auch für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens wäre im vorliegenden Fall begründet, wenn mit dem Wegfall des Vorwurfs, der Kläger habe eine Straftat begangen, die zur Begründung der fristlosen Entlassung vom Verklagten vorgetragene Arbeitspflichtverletzungen sich nunmehr als nicht so schwerwiegend darstellen würden, daß sie diese Disziplinarscheidung rechtfertigen. Das ist aber nicht der Fall. Eine Vielzahl von Arbeitspflichtverletzungen durch den Kläger war Gegenstand des Verfahrens vor dem Kreisgericht. Dabei wurde festgestellt, daß der Kläger gemäß Abschn. 4.1. der Betriebsanweisung 3/77 verpflichtet war, die zusätzliche Arbeit von Bürgern so zu organisieren, daß eine hohe Effektivität bei guter Qualität